

Anfechtung einer Beurteilung

von Hans-Peter Etter (aktualisiert von Gerd Nitschke)

Einwendungen, Widerspruch, Klage vor dem Verwaltungsgericht bei Dienstlichen Beurteilungen

(Stand: Januar 2019)

Durch die der Beurteilungsrichtlinien erfolgt die Beurteilung in der Regel über einen vierjährigen Zeitraum und endet für alle Lehrkräfte in einem vom Kultusministerium bestimmten Jahr (2018; voraussichtlich 2022). Die Eröffnung erfolgt in der Regel zu Beginn des darauffolgenden Kalenderjahres: Januar oder Februar des folgenden Jahres (2019).

In der BLLV-Rechtsabteilung und der Abteilung Dienstrecht und Besoldung werden sich die Anfragen und Anträge zur Anfechtung von Dienstlichen Beurteilungen häufen.

Die meisten formalen Fehler liegen in der fehlenden oder unzureichenden Dokumentation des Beurteilers oder in fehlenden Zwischenbeurteilungen (eine solche muss erstellt werden, wenn der Schulamtsbezirk gewechselt wird). Des Weiteren wird in vielen Fällen von den Beurteilern versäumt, die Lehrkraft rechtzeitig auf bestimmte eventuelle Mängel hinzuweisen. Damit hat die Lehrkraft keine Möglichkeit sich entsprechend zu verbessern. Ebenso sind fehlende Unterrichtsbesuche ein erheblicher Mangel.

Grundsätze dieser Anfechtung seien nachfolgend dargestellt:

Eine dienstliche Beurteilung, die falsche nachteilige Aussagen über einen Beurteilten enthält, beeinträchtigt diesen in seinen Persönlichkeitsrechten, insbesondere in den Möglichkeiten seiner beruflichen und persönlichen Entfaltung. Der durch die Verfassung garantierte Anspruch auf den Schutz der Persönlichkeit und ihrer freien Entfaltung (Art. 2 Abs. 1 GG) verlangt deshalb, dass unsere Rechtsordnung entsprechende Mittel und Möglichkeiten bereitstellt, mit denen ein Betroffener sich auch gegen solche persönlichkeitsbeeinträchtigenden Maßnahmen wehren kann. Diese Mittel sind formlose Rechtsbehelfe und förmliche Rechtsmittel. Die Dienstliche Beurteilung für sich ist kein Verwaltungsakt. Sie ist ein Akt wertender Kenntnis. Im

Überprüfungsverfahren ist aber der Erlass eines anfechtbaren Verwaltungsaktes möglich.

- Die Lehrkraft muss den **Entwurf der Dienstlichen Beurteilung** eine Woche vor der (offiziellen) Eröffnung erhalten.
- Bei der Eröffnung einer Beurteilung hat die Lehrkraft ein Recht darauf, die Beurteilung vom Schulrat bzw. dem Schulleiter (oder beiden zusammen) **eingehend begründet und erklärt** zu bekommen. Die Beurteilung ist der Lehrkraft in vollem Wortlaut zu eröffnen und mit ihr zu besprechen. Schon bei dieser Anhörung kann der Beamte **mündliche Gegenvorstellungen** vorbringen.
- Die Unterlassung dieser Besprechung (Anhörung) macht die Dienstliche Beurteilung rechtlich fehlerhaft.
- Die **Unterschrift der Lehrkraft** unter die Dienstliche Beurteilung bestätigt **nur die Kenntnisnahme**. Entgegen weitverbreiteter Meinung erkennt man durch die Unterschrift nicht die Dienstliche Beurteilung an und die Unterschrift verhindert auch nicht eine Anfechtung.
- Ab dem Tag der Eröffnung (mit Gespräch) wird der Lehrkraft eine **Überlegungsfrist von drei Wochen** eingeräumt. In diesem Zeitraum hat die Lehrkraft die Möglichkeit **Einwendungen gegen die Beurteilung** zu erheben. Diese sind grundsätzlich in schriftlicher Form an die ausstellende Behörde bzw. an die Beurteiler zu richten.
- Diese Einwendungen sollen möglichst **präzise formuliert** werden, was konkret abgeändert, gänzlich zu streichen, berichtigt oder neu hinzugefügt werden soll. Hier sind ergänzend **zusätzliche Belege** (Fortbildungsbescheinigungen, Presseartikel, Bescheinigungen über ausgeübte Ehrenämter usw.) beizulegen.
- Die Einwendungen können sich auch darauf beziehen, dass nach Ansicht der Lehrkraft versäumt wurde, eine entsprechende **Verwendungseignung** zu vergeben.
- Selbstverständlich können sich Einwendungen auch auf Einzelmerkmale beziehen, insbesondere diejenigen, die als Superkriterien gewertet werden.
- Ebenfalls besteht hier natürlich die Möglichkeit, eine Abänderung der Bewertungsstufe(n) im **Gesamturteil** oder in einem **Einzelmerkmal** einzufordern.
- Sollten die Beurteiler dem Wunsch der Lehrkraft nachkommen, dann ist die geänderte Beurteilung erneut zu eröffnen und die vorherige zu vernichten. Selbst wenn nur marginale Veränderungen (z. B. im Textteil) vorgenommen werden, muss die Beurteilung nochmals eröffnet werden.

- Kommt man der geforderten Abänderung nicht nach, so sind die Einwendungen der Lehrkraft der überprüfenden Behörde (i. d. R. Regierung) mit einer **Stellungnahme der Beurteilenden** vorzulegen. Diese Stellungnahme soll sich mit den erhobenen Einwendungen auseinandersetzen.
- Wird den Einwendungen nicht entsprochen, so ist die Lehrkraft vom Ergebnis der Überprüfung ihrer Einwendungen zu verständigen. Hier sollte man darauf bestehen, dass dies schriftlich erfolgt, da die schriftliche Zurückweisung der Einwendungen als **Ausgangsbescheid für einen nun möglichen Widerspruch** zu betrachten ist. Hierfür hat die Lehrkraft in der Regel ein Jahr Zeit. Sollten die Einwendungen (was auch vorkommt) sofort durch Verwaltungsakt mit **Rechtsbehelfsbelehrung** zurückgewiesen werden, muss der Widerspruch aber binnen Monatsfrist eingelegt werden.
- Der Widerspruch ist auf dem Dienstweg an die überprüfende Behörde (Regierung) zu richten. Grundsätzlich sind hier die Argumente, die schon bei den Einwendungen formuliert wurden zu vertiefen und zusätzliche Argumente und Tatsachen zu beschreiben, die sich vor allem auf mögliche formale Fehler beziehen.
- Weitere Gesichtspunkte könnten sein, ob bei der Beurteilung **allgemein gültige Maßstäbe nicht beachtet** wurden oder ob **sachfremde Erwägungen** angestellt wurden.
- Neben der Möglichkeit des Widerspruchs auf den Bescheid der Regierung kann auch **sofort Klage** vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden.
- Der **größtmögliche Erfolg** ist sicher dann zu erzielen, wenn bei der Beurteilung **gegen Verfahrensvorschriften verstoßen** wurde, man spricht hier von der „Nichtbeachtung einschlägiger gesetzlicher Vorschriften“. Hierbei sind die im Beamtengesetz festgelegten Grundsätze zur Beurteilung die Beurteilungsrichtlinien und weitere ministerielle Verlautbarungen und Vorschriften heranzuziehen.
- Die überprüfende Behörde hat daraufhin einen Widerspruchsbescheid mit Rechtsbehelfbelehrung zu erlassen. Sollte dem Ansinnen der Lehrkraft in diesem Bescheid nicht oder nur unzureichend Rechnung getragen worden sein, besteht die Möglichkeit diesen Bescheid gerichtlich überprüfen zu lassen.
- Das Verwaltungsgericht kann die Beurteilung in der Regel jedoch nicht abändern, es kann aber die Beurteilung aufheben und festlegen, dass unter Berücksichtigung der gerichtlich festgestellten Mängel, die Beurteilung neu zu erstellen ist.
- Grundsätzlich ist anzumerken, dass die Erfolgsaussichten bei einer Anfechtung gegen eine dienstliche Beurteilung außerordentlich gering

sind, weil Verwaltungsgerichte den Beurteilern einen sehr großen Beurteilungsspielraum einräumen.

- Die **größten Chancen** für eine erfolgreiche Anfechtung sind gegeben, **wenn formale Fehler und Mängel nachgewiesen werden können**.
Nachfolgend sind hier einige solcher Gründe angeführt:
- **Keine** oder zu wenig **Unterrichtsbesuche** – diese nicht auf den ganzen Zeitraum und **in verschiedenen Jahrgangsstufen und Fächern** – verteilt.
- **Kein Mitarbeitergespräch** (alle 4 Jahre zwischen den Beurteilungszeiträumen), insbesondere, wenn eine **Zielvereinbarung** getroffen wurde
- **Kein Gespräch** nach dem Unterrichtsbesuch und/oder bei der Eröffnung.
- **Kein Hinweis auf Mängel** (nach den Unterrichtsbesuchen).
- **Nicht alle** Vorgesetzten (**Schulleitungen**) mit **einbezogen** (z. B. bei Mobilien Reserven).
- Die ersten drei Prädikate tragen nicht das **Gesamturteil**.
- **Kein Fachberater** eingebunden (speziell bei Fachlehrkräften)
- Den Hinweis auf **Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung** unterlassen (bei Schwerbehinderten).
- Teilzeit, Elternzeit oder Beurlaubung offensichtlich negativ berücksichtigt.
- Besondere Umstände während des Beurteilungszeitraums außer Acht gelassen (viele Versetzungen, Einsatz am Gymnasium, Mobile Reserve usw.).
- Negative Aussagen des Beurteilers gegenüber weiteren Personen (legt den Verdacht der Befangenheit nahe).
- **Keine Zwischenbeurteilung** (dort wo erforderlich s. o.) erstellt.
- Besondere Leistungen der Lehrkraft nicht berücksichtigt (schriftstellerisch, wissenschaftlich, künstlerisch oder im Ehrenamt).
- Eventuelle Einschränkungen im Beurteilungszeitraum (längere Krankheiten, schlechter Gesundheitszustand) nicht beachtet.
- **Verbalbeschreibung passt nicht** zur Bewertung der Beurteilungsstufe.
- Bewertung von Unterricht und Erziehung tragen das Gesamturteil nicht.

- Bei Praktikumslehrkräften wurde keine Stellungnahme der Universität eingeholt.
- Zielvereinbarungen wurden nicht berücksichtigt (s. o.).
- Der Abdruck der Dienstlichen Beurteilung ging nicht eine Woche vor der Eröffnung dem Beschäftigten zu.

Selbstverständlich berät die BLLV-Rechtsabteilung und die Abteilung Dienstrecht und Besoldung alle Mitglieder und hilft ihnen im Zusammenhang mit der „Interpretation“ der Dienstlichen Beurteilung und einer evtl. Anfechtung.